

## Die Kriegsvermögensabgabe.

Allmählich wird aus dem Steuerchaos Ordnung. Die Verhandlungen zwischen den Finanzministern der Einzelstaaten und dem Reichsschatzsekretär, zwischen den Fraktionen des Reichstages und der Finanzverwaltung und schließlich zwischen den einzelnen Fraktionen haben zu einem Ergebnis geführt, das Aussicht auf Endgültigkeit hat. Der Punkt, um den sich alles drehte, war die Besteuerung des Besitzes von Reichs wegen. Der Reichstagsausschuß hatte die Vorlagen der Reichsregierung gründlich umgeändert, indem er in die Kriegsgewinnsteuer, die nur den Vermögenszuwachs fassen wollte, auch eine Belastung des Mehreinkommens während des Krieges hineingearbeitet und zweitens die Wiederholung des Wehrbeitrages, wenn auch nur eines Drittels, beschlossen hatte. Die Regierung, in diesem Falle also der aus den Einzelregierungen bestehende Bundesrat, ließ dagegen unbedingten Einspruch erheben; in beiden Beschlüssen erblickte sie offenbar die Anfänge einer Reichsvermögens- und vor allem einer Reichseinkommensteuer, und gegen diese Anfänge glaubte sie Front machen zu müssen.

Über die Berechtigung dieses Widerstandes gegen die Verwischung der Grenzen zwischen der Steuerhoheit des Reichs und der der Einzelstaaten wird in einer der nächsten Nummern ein bekannter Steuerpraktiker sprechen; in diesem Zusammenhang soll nur darauf hingewiesen werden, daß der Widerstand gegen direkte Reichssteuern durchaus nicht einer Steuerfurcht der Besitzenden zu entspringen braucht. Es ist durch den Krieg dafür gesorgt, daß die direkten Steuern, vor allem also die Einkommensteuer, früher oder später von den Einzelstaaten und Gemeinden in einer Weise angespannt werden müssen, von der man sich heute noch nicht die richtige Vorstellung macht. Wenn mittlere und größere Einkommen schon vor dem Kriege durchschnittlich 10 bis 20 Prozent an direkten Abgaben für Staat, Gemeinde und Kirche abführen mußten, so wird sich diese Last nach dem Kriege voraussichtlich verdoppeln. Wie gedankenlos deshalb die Vorwürfe der Besitzsteuerscheu im allgemeinen sind, kann sich danach jeder selbst ausrechnen. Die Besteuerung der Einkommen wird nach dem Kriege eine Grenze erreicht haben die nicht mehr überschritten werden kann, wenn man eine Beschlagnahmung der Arbeitseinkommen vermeiden will. Der Widerstand gegen eine Reichseinkommensteuer muß deshalb auch dem berechtigt erscheinen, der grundsätzlich mit einer weiteren Belastung des Besitzes einverstanden ist.

Das war auch offenbar der Standpunkt der Reichstagsmehrheit bei den Kompromißverhandlungen. Wenn es auch durchaus nicht zutrifft, daß die indirekten Steuern, die in den Vorschlägen der Reichsregierung enthalten waren, den kleinen Mann oder schlechthin den Verbraucher treffen, so hat doch glücklicherweise die Auffassung die Oberhand behalten, daß der kleine Besitz und die Besitzlosen unter diesem Kriege genug gelitten haben, daß aber der kräftige Besitz, mag er sich nun im Kriege noch gestärkt haben oder ungeschwächt geblieben sein, eine Danteschuld zu tilgen hat. So ist man zu der Einigung gekommen, deren Einzelheiten wir in der zweiten Morgen-Ausgabe wiedergegeben haben. Sie läßt sich in den Satz zusammenfassen: Nicht nur der soll die einmalige Abgabe vom Vermögen bezahlen, der es durch Kriegsgewinn vermehrt hat, sondern auch der, dessen Vermögen im Laufe des Krieges das gleiche geblieben oder auch bis zu 10 Prozent geringer geworden ist. So absurd der Gedanke, daß man von einem Verlust Steuer bezahlen soll, zunächst auch anmutet, so befreundet man sich doch rasch mit der Idee, daß auch eine geringe Schmälerung eines Vermögens in einem Kriege, der ganze Vermögen verschlungen hat, noch als Glück hinzunehmen ist.

Ist ein Vermögen von mehr als 20 000 M im Laufe des Krieges um mehr als 10 Prozent vermindert worden, so bleibt es von der Steuer verschont. Sonst wird das letzte Zehntel des Vermögens, also der Teil, der zwischen 90 und 100 Prozent liegt, mit der einmaligen Abgabe belegt. Ein Vermögen also, das vor dem Kriege 50 000 M betrug, hat die Steuer zu tragen, wenn es jetzt noch 45 000 M beträgt. Zählt es jetzt 46 000 M, so ist ein Prozent 1 000 M, also 10 M zu entrichten, bei 50 000 M 50 M. Ist das Vermögen im Kriege auf 60 000 M gestiegen, so sind außer 50 M vom „entgangenen Verlust“ noch 5 Prozent von 10 000 M Zuwachs, also 500 M zu entrichten. Im übrigen zeigen die Abgaben vom Vermögenszuwachs bei hohen Beträgen auf 50 Prozent, wobei aber zu bedenken ist, daß die Sätze durchgestaffelt werden, d. h. von den ersten 10 000 M 5 Prozent, von den nächsten 10 Prozent und so fort.

Es ist zu bedauern, daß die Absicht des Reichstages, auch das nichtkapitalisierte Einkommen aus Kriegsgewinnen zu der Steuer heranzuziehen, infolge des Widerspruchs des Bundesrats nicht verwirklicht worden ist. Dadurch entgehen gerade wieder die un-

solidesten Gewinne der Besteuerung. Ebensovienig hat man bisher den sehr volkstümlichen Gedanken verwirklicht, die Kriegsgewinne, von denen sich nachweisen läßt, daß sie auf nicht einwandfreie Weise zustande gekommen sind, einem besonders hohen Steuertarif zu unterwerfen. Eine solche Bestimmung trüge gewiß die Gefahr der Dehnbarkeit und Unsicherheit in sich; da das Gesetz aber einen Paragraphen enthält, der die Vermeidung von Härten bei der Besteuerung den Behörden überläßt, so mußte auch ein solcher eingeführt werden, der eine Verschärfung der Besteuerung in gewissen Fällen möglich macht. Schließlich sind immer noch die Klagen wegen mangelhafter Veranlagung ungehört geblieben. Was nützt schließlich ein Gewinnsteuergesetz mit den höchsten Sätzen, wenn die Steuerpflichtigen noch hundert Türen offen haben, um ihm zu entgehen? Der Reichstag sollte doch nicht auseinander gehen, ohne einen Ausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, Mittel und Wege zu suchen, um Hinterziehungen zu verhindern.

Zu demselben Thema schreibt uns Regierungsrat Dr. iur. et rer. pol. Walter Moll in Düsseldorf:

Die verbündeten Regierungen haben die Erhebung einer einmaligen Abgabe auf das Vermögen beschlossen. Dieses Entgegenkommen gegenüber den vielfachen Wünschen nach direkten Reichssteuern bedeutet insofern einen Schritt vorwärts, als damit nach wie vor die Belastung des Einkommens erfreulicherweise den Einzelstaaten vorbehalten bleiben soll. Die verschiedenen wirtschaftlichen Daseinsbedingungen in den einzelnen Bezirken lassen es unmöglich erscheinen, einen einheitlichen Einkommensbegriff für das Reich aufzustellen. Lediglich bei den Erwerbsgesellschaften, die zur Führung handelsrechtlicher Bücher verpflichtet sind, deckt sich das Einkommen mit dem Geschäftsgewinn und dem durch eigene Arbeit und Nutzung des Vermögens erzielten Zuwachse. Bei den natürlichen Personen dagegen genügt in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen, z. B. bei Beamten und Arbeitern, die einfache Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben für die Zwecke der Ertragsermittlung, während bei Landwirten und Kaufleuten hier ebenfalls die Gegenüberstellung von Vermögensbeständen zu Beginn und Ende eines Wirtschaftsraumes notwendig wird.

Unter diesen Umständen ist es für das Reich viel eher möglich, eine einheitliche Kriegsteuer auf die Vermehrung des Geschäftsgewinnes für die Erwerbsgesellschaften des Handelsrechts durchzuführen, als es für sämtliche natürliche Personen der Fall sein kann. Infolgedessen empfiehlt es sich vielleicht, daß sich das Reich bei ihnen mit einer Heranziehung zu einer Ersparnisabgabe und Besitzsteuer begnügt, im übrigen aber es den einzelnen Bundesstaaten überläßt, ob und inwieweit sie im Rahmen ihres Einkommensteuergesetzes einmalige Einnahmen und daneben Einkommensvermehrungen zur Erfassung des Kriegsgewinnes belasten wollen. Das Entgegenkommen der verbündeten Regierungen auf dem Gebiete der Vermögenssteuer legt andererseits dem Reich die Pflicht auf, hinsichtlich der indirekten Abgaben gewisse Zugeständnisse zu machen. Denn das Reich als der räumlich weiteste wirtschaftliche Verband ist seit den Tagen des Zollvereins vornehmlich der Träger hierauf gerichteter Finanzhoheit.

Im übrigen wird für die zukünftige steuerrechtliche Gesetzgebung und den erhöhten Geldbedarf der kommenden Zeit es unbedingt erforderlich sein, daß Finanzwissenschaftler und Steuerpraktiker die in Deutschland herrschenden Grundanschauungen über die mehr oder minder große Zweckmäßigkeit von direkten und indirekten Abgaben einer eingehenden Nachprüfung auf Grund der Erfahrungen des Krieges unterwerfen. Bei den Zöllen, die ja gewissermaßen auch indirekte Abgaben darstellen, hat es sich gezeigt, daß für den Wohlstand eines Volkes nicht immer der scheinbar billigste Einkauf im Freihandel der vorteilhafteste ist, sondern daß vielmehr ein gemäßigter Schutzzoll unter Umständen der Allgemeinheit günstigere Bedingungen bietet. Ähnlich liegt es vielleicht bei der hier angeschnittenen Frage. Selbstverständlich hat es zunächst etwas Verlockendes, zu behaupten, daß indirekte Steuern auf den Verbrauch die notwendigen Lebensmittel für die unteren Volksschichten verteuern. Es ist jedoch nicht sicher, ob nicht Laffalle Recht hat, dessen ehernes Lohngesetz den Arbeitern als Höchstmaß ihrer Vergütungen die Befriedigung des notwendigen Mindestdaseins zuspricht. Allerdings ist dieses Mindestmaß kein unbedingt feststehendes, sondern richtet sich nach der Höhe des Wohlstandes eines Volkes, gemessen an den übrigen Völkern. Ramentlich wird deshalb die Scheu vor indirekten Abgaben dort wohl nicht am Platze sein, wo es sich um die Belastung von Luxusbedürfnissen handelt oder wo die direkten Steuern eine Höhe erreichen, welche die Gefahr entstehen läßt, den Anreiz zum Unternehmertum und den Sparsinn zu hemmen oder die Wettbewerbsmöglichkeit mit dem Auslande zu erschweren.